

Statuten des Vereins "Swiss Education and Employment Transfer (SWEET)"

I. NAME, SITZ, ZWECK

**Artikel 1
Name, Sitz** Swiss Education and Employment Transfer (SWEET) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in der Schweiz.

**Artikel 2
Zweck** Der Zweck des Vereins ist die Bereitstellung von Ausbildungsstätten inkl. Infrastruktur zur Aus- und Weiterbildung von Menschen in Afrika.

Im Speziellen wird die schulische und berufliche Ausbildung von jungen Menschen in Afrika unterstützt, u.a. in Zusammenarbeit mit europäischen Bildungsinstitutionen und Fachleuten.

**Artikel 3
Unabhängigkeit** Der Verein SWEET ist parteilos, konfessionell neutral und nicht profitorientiert.

II. Mitglieder

**Art. 4
Mitgliedschaft** Vereinsmitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.

**Art. 5
Gönner** Gönner sind juristische oder natürlich Personen, welche den Verein finanziell unterstützen auf eine Mitgliedschaft im Verein aber verzichten. Wer den Verein mit einem Betrag unterstützt, der kleiner ist als der Mitgliederbeitrag, ist ebenfalls Gönner.

**Art.6
Erlöschen** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

III. Organisation

**Art. 7
Organe** Die Organe von SWEET sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

**Art 8
Kompetenzen** 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von SWEET und hat mindestens alle 2 Jahre stattzufinden. Bei Bedarf können ausserordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
 - a) Änderung der Statuten
 - b) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm auf Vorschlag des Vorstandes
 - c) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisoren
 - e) Genehmigung des Jahresbudgets
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - g) Entscheide über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - h) Auflösung des Vereins

**Art. 9
Einberufung**

Die Mitgliederversammlungen werden mit mindestens zweiwöchiger Frist vom Vorstand einberufen.

Sofern ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt, muss vom Vorstand innert sechs Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

**Art. 10
Abstimmungsmodus**

1. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stichtag für den Mitgliederbeitrag bzw. das Stimmrecht ist jeweils das Datum der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.

B) Vorstand

**Art. 11
Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die ordentliche Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl für weitere Amtszeiten von jeweils 2 Jahren ist unbeschränkt möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie haben lediglich Anspruch auf Spesenersatz.

**Art. 12
Kompetenzen**

Alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen übertragen sind, gehören in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/die Präsidentin kollektiv mit dem Kassier/der Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr haben Präsident/Präsidentin und Kassier/Kassierin Einzelunterschrift.

**Art.13
Einberufung
Abstimmungen**

1. Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, mit der Liste der Traktanden 2 Wochen im Voraus, einberufen.
2. Jedes Vorstandsmittglieder hat das Recht, unter Angabe der Traktanden, eine Vorstandssitzung zu verlangen, die vom Präsidenten/der Präsidentin baldmöglichst einzuberufen ist.
3. Die Vorstandssitzungen stehen den Mitgliedern von SWEET offen. Der Vorstand kann dieses Recht bei Bedarf einschränken.
4. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmenden.
5. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/ der Präsident den Stichentscheid

C) Revisionsstelle

**Art. 14
Aufgaben** Die Revisionsstelle wird vom Vorstand bestimmt, es ist eine juristische oder natürliche Person. Es dürfen nicht Vereinsmitglieder sein. Die unabhängigen Revisoren prüfen die Buchhaltung sowie Bilanz und Erfolgsrechnung von SWEET. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

**Art.15
Statuten
Änderungen
Auflösung** 1. Änderungen der Statuten erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden.
2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Auflösung und Liquidation des Vereins SWEET beantragen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Vereinszweckes nicht mehr erlauben. Die Auflösung von SWEET bedarf der Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden.

**Art. 16
Haftung, Verwen-
dung und Liquidati-
on des Vermögens** Für Verpflichtungen von SWEET haftet einzig ihr Vermögen. Bei der Liquidation sind in erster Linie die Verpflichtungen des Vereins SWEET sicherzustellen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist an Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Ein Rückfall von Vereinsgeldern an die Mitglieder oder Gönner oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

**Art. 17
Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Dauer des Geschäftsjahres bestimmen.

Diese revidierte Fassung der Statuten wurde am 22. Juni 2015 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 28. Juli 2012.

Luzern, 4. Juli 2015

Die beiden zeichnungsberechtigten Vorstandmitglieder:



Stefan Zurkirchen



Essodinam Alitiloh